

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 30. Juni 2023**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2972/19 - 3.3.02

Anmeldenummer: 14729297.3

Veröffentlichungsnummer: 3004294

IPC: C10L1/222, C10L10/04, C10L1/188

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

MIT ALKYLENOXID UND HYDROCARBYL-SUBSTITUIERTER POLYCARBONSÄURE
QUATERNISIERTER STICKSTOFFVERBINDUNGEN ALS ADDITIVE IN KRAFT-
UND SCHMIERSTOFFEN

Patentinhaber:

BASF SE

Einsprechende:

INNOSPEC LIMITED

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 113(2)

Schlagwort:

Grundlage der Entscheidung - Rücknahme der Zustimmung zur
vorgelegten oder gebilligten Fassung des Patents

Zitierte Entscheidungen:

T 0073/84



Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Boards of Appeal of the
European Patent Office
Richard-Reitzner-Allee 8
85540 Haar
GERMANY
Tel. +49 (0)89 2399-0
Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2972/19 - 3.3.02

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.02
vom 30. Juni 2023

Beschwerdegegnerin: BASF SE
(Patentinhaberin) Carl-Bosch-Strasse 38
67056 Ludwigshafen am Rhein (DE)

Vertreter: Reitstötter Kinzebach
Patentanwälte
Sternwartstrasse 4
81679 München (DE)

Beschwerdeführerin: INNOSPEC LIMITED
(Einsprechende) Innospec Manufacturing Park
Oil Sites Road
Ellesmere Port, Cheshire CH65 4EY (GB)

Vertreter: Appleyard Lees IP LLP
15 Clare Road
Halifax HX1 2HY (GB)

Angefochtene Entscheidung: **Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung
des Europäischen Patentamts über die
Aufrechterhaltung des europäischen Patents
Nr. 3004294 in geändertem Umfang, zur Post
gegeben am 10. September 2019**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. O. Müller
Mitglieder: A. Lenzen
M. Blasi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die vorliegende Entscheidung betrifft die Beschwerden der Patentinhaberin und der Einsprechenden gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung, wonach das europäische Patent Nr. EP 3 004 294 in geänderter Fassung den Erfordernissen des EPÜ genügt.
- II. In Vorbereitung der auf Antrag beider Parteien anberaumten mündlichen Verhandlung erließ die Kammer am 2. Juni 2023 eine Mitteilung gemäß Artikel 15 (1) VOBK 2020.
- III. Mit ihrem Schriftsatz vom 27. Juni 2023 nahm die Patentinhaberin
- ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung,
 - den Hauptantrag sowie alle Hilfsanträge,
 - ihren Antrag auf mündliche Verhandlung und
 - ihre Beschwerde
- zurück. Ebenfalls beantragte sie die Erstattung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 103 (3) a) EPÜ und Regel 103 (4) c) EPÜ.
- IV. Die anberaumte mündliche Verhandlung wurde daraufhin abgesagt.

Entscheidungsgründe

1. Nach Artikel 113 (2) EPÜ hat sich das Europäische Patentamt bei der Prüfung des europäischen Patents und bei den Entscheidungen darüber an die vom Patentinhaber vorgelegte oder gebilligte Fassung zu halten.

2. Die Patentinhaberin hat ihre Zustimmung zur Aufrechterhaltung des Patents in erteilter Fassung zurückgenommen. Nach der Rücknahme des Hauptantrags und aller Hilfsanträge liegen auch keine geänderten Fassungen des Patents mehr vor, auf Grundlage derer die Kammer die Erfüllung der Erfordernisse des EPÜ prüfen könnte.
3. Nach ständiger Rechtsprechung der Beschwerdekammern seit der Entscheidung T 73/84 (ABl. EPA 1985, 241) ist das Patent unter solchen Umständen ohne weitere Sachprüfung zu widerrufen. Damit wird auch dem Antrag der Einsprechenden auf Widerruf des Patents im gesamten Umfang entsprochen. Die vorliegende Entscheidung kann daher ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden.
4. Die Patentinhaberin beantragt eine Rückerstattung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 103 (3) a) EPÜ und (4) c) EPÜ. Vorliegend kommt die Kammer bezüglich der Beschwerdegebühr der Patentinhaberin zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen beider Vorschriften erfüllt sind.
5. Diese Vorschriften sehen unterschiedliche Rückerstattungssätze vor, nämlich 50% bzw. 25%. Gemäß Regel 103 (5) EPÜ erfolgt bei Anwendbarkeit von mehr als einem Rückzahlungssatz die Rückzahlung nach dem höheren Satz. Die von der Patentinhaberin entrichtete Beschwerdegebühr ist somit zu 50% zurückzuerstatten.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das Patent wird widerrufen.
3. Die Beschwerdegebühr der Patentinhaberin ist zu 50% zurückzuerstatten.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



N. Maslin

M. O. Müller

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt